



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

**Umsetzung der Eigenen Risikobeurteilung (ERB)
bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung**

Köln, 02. Juli 2021

Präambel

Der Fachausschuss Altersversorgung hat zu dem Thema Umsetzung der Eigenen Risikobeurteilung (nachfolgend ERB) für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend EbAV) den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Zusammenfassung

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen für die praktische Umsetzung des Rundschreibens 09/2020 „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)“ der BaFin und wendet sich an Aktuarer, die für eine EbAV im Rahmen der ERB tätig sind, insbesondere für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF).

Die Umsetzung der Mindestanforderungen an die ERB betrifft insbesondere die Beurteilung des gesamten Risikoprofils einer EbAV bzw. der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme.

Im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung hat die EbAV insbesondere die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zu beurteilen, den gesamten Finanzierungsbedarf zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs zu beschreiben, die Risiken zu beurteilen, die für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen bestehen, sowie die Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen einzuschätzen, eine qualitative Beurteilung der Mechanismen vorzunehmen, die zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen sowie zusätzlich bestehende operationelle Risiken und die neu hinzugekommenen und die voraussichtlich hinzukommenden Risiken zu beurteilen (u.a. auch Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken) zu beurteilen.

Die vorgestellten Ansätze sind als Hinweise zu einzelnen Aspekten der ERB zu verstehen und können – unter geeigneter Auslegung des Proportionalitätsgrundsatzes – Anhaltspunkte zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die ERB liefern. Daneben sind in einigen Aspekten sicherlich auch weitere Herangehensweisen denkbar.

¹ Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der Arbeitsgruppe *Solvabilität und Risikosteuerung* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Andreas Jurk (Leitung), Susanna Adelhardt, Theresa Axmann, Dr. Carola Benteler, Carsten Ebsen, Daniel Fröhn, Dr. Sven Grönwäller, Dr. Rupert Hartung, Armin Henatsch, Andreas Kopf, Lutz Lammert, Jürgen Rings, Dietmar Schäffer, Katrin Schulze, Matthias Sohn, Mark Walddörfer, Marius Wenning.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der Zeit, insbesondere nach den ersten praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der eigenen Risikobeurteilung, weitere Erkenntnisse gewonnen werden. Die hier zusammengestellten Erläuterungen und Hinweise sind daher auch nicht als abschließend zu verstehen und sollen zeitnah aktualisiert werden, wenn breitere Praxiserfahrungen vorliegen.

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 02. Juli 2021 verabschiedet worden.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle actuarielle Dienstleistungen dar. Actuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Leitlinie, Interne Dokumentation, ERB-Bericht	7
2.1. Leitlinie	7
2.2. Interne Dokumentation	9
2.3. ERB-Bericht	9
3. Ausgewählte Aspekte und Anforderungen und Begrifflichkeiten	11
3.1. Berücksichtigung der Proportionalität	11
3.2. Einbezug in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse	11
3.3. Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems	12
3.4. Beurteilung der nicht-finanziellen Risiken	13
3.4.1. Operationelle Risiken	13
3.4.2. ESG-Risiken	14
3.5. Beurteilung der Datenqualität	14
4. Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs	16
4.1. Bedeckung der technischen Passiva	18
4.2. Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung	18
4.2.1. Anforderungen an die Bedeckungsquote der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung	18
4.2.2. Beziehung zu anderen Steuerungsdimensionen	19
4.3. Bedeckung der wesentlichen Risiken (Risikotragfähigkeit und Risikobudget)	19
4.3.1. Identifikation von Risiken	19
4.3.2. Bewertung der identifizierten Risiken	20
4.3.3. Beurteilung der Risikotragfähigkeit	20
4.4. Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität	22
4.5. Maßnahmen	22
5. Risiken für die Versicherten und Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre	24
5.1. Risiken für die Versicherten und Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen	24
5.2. Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre	25

1. Einleitung

Über die Vorgaben gem. Artikel 28 Abs. 1 der EbAV II-Richtlinie vom 14.12.2016 und der diesbzgl. Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 19.12.2018 ist der Begriff der "Eigenen Risikobeurteilung" (§ 234d VAG) als neuer Baustein des Risikomanagementsystems einer EbAV eingeführt worden. Im Rahmen dieser Vorgaben ist regelmäßig eine ERB über das **gesamte** Risikoprofil durchzuführen.

Die gesetzlichen verbindlichen Bestandteile der ERB werden durch das BaFin-Rundschreiben 09/2020 (VA) „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ (ERB-Rundschreiben) vom 30.12.2020 ausgelegt.

Zu Durchführung der ERB in den EbAV ist es wichtig, die Systematik der einzelnen Bestandteile der ERB stringent nachzuvollziehen und entsprechend abzuarbeiten. Im Rahmen dieses Ergebnisberichtes kann aufgrund des Umfanges der ERB nur auf ausgewählte Bereiche eingegangen werden.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die ERB über die Anforderungen an den Risikomanagementprozess gem. den Vorgaben des § 26 VAG – für Pensionskassen i.V.m. mit § 234c VAG und für Pensionsfonds wiederum daran anlehnend gemäß § 237 VAG – sowie den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV, nachfolgend kurz MaGo) und den dort verankerten Vorgaben zur Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung, -überwachung, -berichterstattung deutlich hinausgeht. Vor allem sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

- Die ERB soll eine Aussage zur Wirksamkeit des gem. § 26 VAG eingerichteten Risikomanagementsystems treffen. Damit verkörpert die ERB einen zusätzlich überprüfenden Charakter gegenüber dem Risikomanagementsystem. Es soll insbesondere eine Aussage getroffen werden, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagementsystems erreicht wurden (Soll-Ist-Abgleich) und, ob diese Ziele weiterhin angemessen sind.
- Schwerpunkt der ERB bildet die Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs sowie die Beschreibung ggf. erforderlicher (weiterer) Maßnahmen zu dessen Bedeckung. Im Rahmen dessen ist ausdrücklicher als in der Risikobewertung und -steuerung gem. § 26 VAG und den MaGo vorgegeben, in der Beurteilung mindestens auf die Dimensionen 1.) Bedeckung der technischen Passiva, 2.) Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung, 3.) Risikotragfähigkeit und Bedeckung der wesentlichen Risiken und 4.) Liquidität einzugehen. Allen vier Punkten ist zudem gemein, dass jeweils quantitative Angaben erforderlich sind, was gem. den MaGo in der Form nicht derart explizit gefordert ist. Die Punkte 1.) bis 3.) unterliegen zusätzlich zwingend einer mehrjährigen Betrachtung (Betrachtungszeitraum mind. 5 Jahre). Dabei ist zu untersuchen, welcher Finanzierungsbedarf sich über diesen Zeitraum bezogen auf jede einzelne dieser Dimensionen ohne Berücksichtigung des Eintritts von Risiken ergibt (erwartete Entwicklung).

In einer zweiten Beurteilung ist dann zu unterstellen, dass über den Betrachtungszeitraum Risiken eintreten, und daraus ist dann auch wiederum der gesamte Finanzierungsbedarf bezogen auf jede der Dimensionen zu ermitteln (negative Entwicklung).

- Der Umfang der in die Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs einzubeziehenden Risiken ist weitreichend zu sehen. Umfasst werden sollen gemäß den Vorgaben des Rundschreibens (Unternehmens-)Risiken, denen die EbAV ausgesetzt ist oder künftig ausgesetzt sein könnte, wobei aus allen Vermögenswerten und Verpflichtungen grundsätzlich Risiken entstehen können. Über die mehrjährige Perspektive sollen potentielle wesentliche negative Auswirkungen auf das Risikoprofil bzw. den gesamten Finanzierungsbedarf oder die zu seiner Deckung vorhandenen Mittel herausgearbeitet werden. Die Risiken können ihren Grund in der Geschäftsstrategie der EbAV oder im wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld haben. Die externen Faktoren beziehen sich dabei auf mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, des Rechtsrahmens, des steuerlichen Umfelds, des Marktes, in dem die EbAV tätig ist, sowie technische Entwicklungen.
- Die ERB hat außerdem die Risiken aus Sicht der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen sowie die Mechanismen, die zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen, zu beurteilen.

Gemäß § 234d Abs. 1 S. 2 und 3 VAG ist die eigene Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre für das gesamte Risikoprofil durchzuführen (regelmäßige ERB), auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch häufiger. Die EbAV hat unverzüglich eine eigene Risikobeurteilung vorzunehmen, wenn eine wesentliche Änderung in ihrem Risikoprofil oder im Risikoprofil der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme eingetreten ist (nichtregelmäßige ERB). Im ERB-Rundschreiben macht die BaFin hierzu weiterführende Angaben.

2. Leitlinie, Interne Dokumentation, ERB-Bericht

Das ERB-Rundschreiben sieht eine 3-stufige Dokumentation vor.

Ausgangspunkt bilden schriftliche interne **Leitlinien**, in der die wesentlichen Rahmenbedingungen zu regeln sind. Bei Durchführung einer konkreten ERB ist jeweils eine interne Dokumentation (**Durchführungsbericht**) zu erstellen, anhand derer und der weiteren Unterlagen, auf die darin verwiesen wird, ein fachkundiger Dritter die erstellte ERB nachvollziehen kann. Die eigentlichen Ergebnisse der ERB und Schlussfolgerungen sind in einem **ERB-Bericht** zu dokumentieren.

2.1. Leitlinie

Für die Erstellung von Leitlinien gelten zunächst die allgemeinen Vorgaben der MaGo sowie ergänzend die zusätzlichen Hinweise des ERB-Rundschreibens.

Die allgemeinen Vorgaben der MaGo besagen, dass in einer internen Leitlinie die grundlegenden ablauforganisatorischen Regelungen, die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Berichtsverfahren klar darzustellen sind. Schnittstellen und Abgrenzungen zur Vermeidung von Aufgabenüberschneidungen sind aufzuführen. Insgesamt sind die Ausführungen in einer internen Leitlinie auf die Geschäfts- und die Risikostrategie abzustimmen. Zur Unterstützung der von ihr festzulegenden Geschäfts- und Risikostrategie hat die gesamte Geschäftsleitung den schriftlichen Leitlinien zumindest bei der Erstverabschiedung sowie bei wesentlichen Änderungen zuzustimmen.

Speziell für die ERB sind zusätzlich insbesondere nachfolgende Inhalte in den Leitlinien zu regeln:

- die Frequenz, die eine EbAV für die regelmäßige ERB wählt, einschließlich einer Begründung. Dabei spielen das Profil und Risikoprofil der EbAV sowie die Volatilität des gesamten Finanzierungsbedarfs im Verhältnis zu den zu seiner Deckung vorhandenen Mitteln eine Rolle;
- den Zeitpunkt der Durchführung einer regelmäßigen ERB;
- eine Beschreibung der Umstände, unter denen eine nichtregelmäßige ERB erfolgen würde;
- Anforderungen an die Datenqualität. Dabei kann gegebenenfalls auf bereits im Unternehmen vorhandene Datenqualitätsstandards verwiesen werden.

Aufgrund des spezifischen Themenkomplexes erscheint es praxistauglich, das Thema ERB separat und (zunächst) in einer einzigen übergeordneten Leitlinie zu erstellen und von der gesamten Geschäftsleitung verabschieden zu lassen.

Als denkbarer Aufbau der Leitlinie lässt sich zunächst ausgehend von den Vorgaben der MaGo festlegen, welche Personen/Funktionen die ERB koordinieren und

federführend durchführen. Dies kann z.B. die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF), ein zentrales Risikomanagement oder auch das Aktuariat bzw. die Versicherungsmathematik bzw. eine Controllingeinheit im Bereich Rechnungswesen / Kapitalanlagen (die z.B. für das Thema ALM / Stresstest verantwortlich ist) sein. Daneben sollte auch erwähnt werden, welche Bereiche an der ERB mitwirken. Hier ist zwingend die URCF (soweit nicht bereits federführend tätig) und die versicherungsmathematische Funktion (VmF) zu nennen. Daneben kann es andere Bereiche/Funktionen geben, die z.B. Daten zuliefern (z.B. aus dem Rechnungswesen, Risikomanagement, Kapitalanlage, dem Verantwortlichen Aktuar bzw. dem Aktuariat bzw. der Versicherungsmathematik).

In der Leitlinie könnte sodann beschrieben werden, wie viele und welche Altersversorgungssysteme die EbAV aufweist. Dann könnten die speziell erforderlichen Punkte zur Frequenz und zum Zeitpunkt der Durchführung einer regelmäßigen ERB sowie die Beschreibung der Umstände, unter denen eine nichtregelmäßige ERB erfolgen würde, aufgegriffen werden. Letztgenannter Punkt bezieht sich auf eine wesentliche Beeinträchtigung des Risikoprofils der EbAV oder eines von ihr betriebenen Altersversorgungssystems, wenn sich Größenordnung, Art, Umfang, Komplexität oder die Bewertung der jeweiligen Risiken wesentlich verändert haben – ggf. mit erheblicher Beeinflussung des gesamten Finanzierungsbedarfs. Wichtig ist hier zu benennen, anhand welcher Kriterien eine wesentliche Änderung des Risikoprofils erkannt werden soll. Bzgl. der Erkennung der Änderung von externen Faktoren sind insbesondere Ergebnisse von Stresstests oder Szenarioanalysen sowie auch qualitative Überlegungen relevant. Die zu treffenden Regelungen zu einer nichtregelmäßigen ERB korrespondieren damit auch mit der Methodenwahl für die Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs und sollten daher konsistent dazu abgeleitet werden. Die Kriterien können demzufolge Kennzahlen umfassen, für die bestimmte Schwellenwerte definiert werden, bei deren Überschreitung eine wesentliche Änderung des Risikoprofils direkt abgeleitet wird bzw. mindestens ein interner, zeitlich definierter Ad-hoc-Prüfprozess startet, an dessen Ende eine begründete Feststellung zu treffen und zu dokumentieren wäre, ob eine wesentliche Änderung des Risikoprofils eingetreten ist. Kriterien / Kennzahlen können z.B. sein: Schwellenwerte für die Höhe der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen oder einzelner Anlageklassen (z.B. Wertpapierfonds), die Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung, die Bedeckung des Sicherungsvermögens-SOLL nach Markt-, Buchwerten oder für die Liquiditätsausstattung. Daneben können im Rahmen des Risikomanagementprozesses (neu bzw. ad-hoc) erfasste Risiken (z.B. Rechtsprechung, strategische Änderungen, operationelle Ereignisse) einen Auslöser für eine nichtregelmäßige ERB bzw. den Beginn eines Prüfprozesses zur Durchführung einer nichtregelmäßigen ERB sein.

In der Leitlinie sollte zumindest - in Ergänzung zu den in den MaGo und im ERB-Rundschreiben explizit aufgeführten Leitlinieninhalten - aufgrund der herausgehobenen Bedeutung dieses Bestandteils in Grundzügen die gewählte Systematik zur Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs bzgl. der vier Dimensionen ohne und mit Berücksichtigung von Risiken beschrieben werden. Es sollte insbesondere beschrieben werden, welche Methoden und Berichte im Wesentlichen

verwendet bzw. herangezogen werden. Gemäß dem ERB-Rundschreiben sind zwingend die handels- bzw. aufsichtsrechtlich vorgegebenen Bewertungsmethoden zu verwenden. Zusätzlich können auch andere, von der EbAV im eigenen Ermessen gewählte Methoden verwendet werden (z.B. Methoden des Aktiv-Passiv-Management („Asset-Liability-Management“ – ALM), „common framework for risk assessment and transparency of IORPs“ von EIOPA). Bestehende aufsichtsrechtliche oder unternehmensbezogene Methoden, Verfahren oder Berichte (wie z.B. Stresstests, Prognoserechnung, Risikotragfähigkeitskonzepte, Berichte des Verantwortlichen Aktuars, der versicherungsmathematischen Funktion oder der unabhängigen Risikocontrollingfunktion, oder versicherungsmathematische Gutachten) können die Basis für die Beurteilung sein. Für die Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs können langfristige Projektionen der Geschäftstätigkeit genutzt werden. Das schließt Projektionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein. In dem Zusammenhang sollte auch eine Aussage über den zugrundegelegten Zeitraum getroffen werden (Minimum 5 Jahre oder ein längerer Zeitraum).

Darüber hinaus sollte das grundsätzliche Verfahren beschrieben werden, wie die wirtschaftliche Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre vorgenommen wird. Hier könnte festgelegt werden, ob für sämtliche oder einen Teil der (größten) Trägerunternehmen / Aktionäre ein Screening vorgenommen wird und welche Informationen im Wesentlichen für die Analyse herangezogen werden sollen (z.B. Geschäftsberichte, Rating- / Bonitätsberichte, Pressemeldungen, Gespräche mit Verantwortlichen der Unternehmen).

Abschließend könnten in der Leitlinie die gemäß ERB-Rundschreiben erforderlichen Angaben zu den Anforderungen an die Datenqualität spezifiziert werden.

2.2. Interne Dokumentation

Die interne Dokumentation, die bei jeder ERB zu erstellen und vorzuhalten ist, dient der Nachvollziehbarkeit jeder einzelnen durchgeführten ERB. Hier sind detailliertere Ausführungen zu dem gewählten Vorgehen und bspw. den konkret angewandten Parametern, den zugrundegelegten Kriterien / Kennzahlen und den durchgeführten Berechnungen im Rahmen der in der Leitlinie festgelegten Bewertungsmethoden und Beurteilungen erforderlich. Alternativ oder zusätzlich kann auf bereits bestehende Unterlagen (z.B. eine bestehende Dokumentation zur Durchführung von Prognoserechnungen oder angewandten ALM-Modelle), in denen Details zu den angewandten Methoden, Parametern, Kriterien und den durchgeführten Berechnungen bereits beschrieben sind, verwiesen werden.

2.3. ERB-Bericht

Der ERB-Bericht enthält die Ergebnisse, Schlussfolgerungen und das Fazit zu jeder einzelnen durchgeführten ERB. Der ERB-Bericht hat aus einem einzigen Dokument zu bestehen. Verweisungen aus dem ERB-Bericht auf andere Dokumente sind ggf.

so zu verwenden, dass sie dem Zweck des Berichts, nämlich der Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu einer durchgeführten ERB, nicht widersprechen. Wie im ERB-Rundschreiben angegeben empfiehlt es sich, den ERB-Bericht an der Struktur des § 234d Abs. 2 Satz 1 VAG zu orientieren. Jedenfalls ist auf jeden der dort aufgeführten Punkte gesondert einzugehen.

3. Ausgewählte Aspekte und Anforderungen und Begrifflichkeiten

3.1. Berücksichtigung der Proportionalität

Auf die ERB findet der Proportionalitätsgrundsatz Anwendung (vgl. Rn. 7 des ERB-Rundschreibens).

Die Umsetzung der ERB hat somit in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Profil der EbAV angemessen ist (Proportionalitätsprinzip). Neben Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit kann bei der Umsetzung auch die Größenordnung der Tätigkeit sowie die Größe und die interne Organisation einbezogen werden.

Als Kriterium für die Größenordnung der Tätigkeit kann die Bilanzsumme herangezogen werden. Die Größe der Einrichtung kann unter anderem an der Mitarbeiteranzahl (bzw. dem Mitarbeiterbedarf) und die interne Organisation an der Aufbau- und Ablauforganisation beurteilt werden. Näheres hierzu kann den MaGo (Rn. 12 bis 16) entnommen werden.

In der Praxis dürfte dem Proportionalitätsgrundsatz vor allem bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs Bedeutung zukommen, siehe jedoch Rn. 123 des ERB-Rundschreibens. Kleine bzw. verwaltungskleine Einrichtungen werden hier in der Regel mit weniger komplexen Modellen operieren, als dies bei großen Einrichtungen zu erwarten ist. Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Aufwendungen dürften diese Einrichtungen außerdem bemüht sein, auf bereits bestehende Untersuchungen (z.B. der BaFin-PK-Prognoserechnung) aufzusetzen.

Wesentlich für den Umfang und die Komplexität der Eigenen Risikobeurteilung dürfte darüber hinaus die Homogenität der Versorgungssysteme sein. Je mehr Tarife oder sogar unterschiedliche Finanzierungsverfahren bei einer Einrichtung existieren, desto umfangreicher gestaltet sich nicht nur die Untersuchung zum gesamten Finanzierungsbedarf, sondern auch die sich daran anschließenden Beurteilungen unter anderem zu den Risiken der Auszahlung der Versorgungsleistungen.

Damit einhergehend wird auch der Umfang des ERB-Berichts maßgeblich vom Risikoprofil und dem Profil der EbAV abhängen (Rn. 25 des ERB-Rundschreibens). So könnten laut ERB-Rundschreiben für Einrichtungen mit schwächer ausgeprägtem Profil einige wenige Seiten ausreichen. Allerdings dürfte sowohl der Umfang als auch der damit verbundene Aufwand mit zunehmender Komplexität in der Tarifstruktur deutlich ansteigen.

3.2. Einbezug in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse

Insbesondere die Einbettung der ERB in die Prozesse auf Geschäftsleiterebene ist sicherzustellen. Die Anforderung bezieht sich auf sämtliche Bestandteile der ERB gem. § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 8 VAG.

Neben der Beschreibung, wie die Einbeziehung erfolgt, ist auf konkrete wesentliche Entscheidungen und Maßnahmen einzugehen. Im Zuge dessen könnten dabei auch Entscheidungen und Maßnahmen dargestellt werden, die in einer vorherigen ERB

als geplant oder zu prüfen festgelegt worden sind und über deren tatsächliche Umsetzung in der aktuellen ERB berichtet wird.

Es erscheint auf Geschäftsleitungsebene naheliegend, die sich anbahnenden Feststellungen zu einer ERB frühzeitig zu besprechen und auch mögliche realistische und umsetzbare Maßnahmen im Zuge einer Feststellung eines Finanzierungsbedarfs vorab zu erläutern.

Darüber hinaus sind gem. der Vorgaben des ERB-Rundschreibens die Ergebnisse der ERB und die während der Durchführung der ERB gewonnenen Erkenntnisse zumindest in folgenden Bereichen zu berücksichtigen: in der Unternehmensplanung einschließlich der Planungen im Zusammenhang mit dem gesamten Finanzierungsbedarf; bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte; bei Entscheidungen über die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie.

Die gesamte Geschäftsleitung muss sich der Auswirkungen bewusst sein, die strategische und wesentliche Entscheidungen auf das Risikoprofil und den gesamten Finanzierungsbedarf der EbAV einschließlich der gesetzlichen Kapitalanforderungen haben, und berücksichtigen, ob diese Auswirkungen insbesondere angesichts der Quantität und Qualität ihrer Eigenmittel wünschenswert, tragbar und durchführbar sind.

3.3. Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems

Eine Anforderung der ERB stellt dar, eine Aussage dazu zu treffen, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagementsystems erreicht wurden (Soll-Ist-Abgleich) und ob diese Ziele weiterhin angemessen sind.

Die Risikostrategie enthält die Beschreibung des Umgangs mit den sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken. Insbesondere schildert die Risikostrategie die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens und beschreibt den Umgang mit den vorhandenen Risiken und die Fähigkeit des Unternehmens, neu hinzugekommene Risiken zu tragen. In der Risikostrategie sind u.a. auch Aussagen zur Risikotoleranz sowie zur Risikotragfähigkeit zu treffen. Damit werden für einzelne Risiken / Risikobereiche Festlegungen getroffen, welche Höhe des Risikos gewählt / akzeptiert wird bzw. mit der vorhandenen Risikodeckung bewältigt wird.

Gemäß den MaGo ist das Risikotragfähigkeitskonzept aufbauend auf den Ergebnissen der im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchzuführenden regelmäßigen Risikobewertung zu erstellen. Dieses legt dar, wie viel Risikodeckungspotenzial insgesamt zur Verfügung steht und wie viel davon als Risikodeckungsmasse zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken verwendet werden soll. Auf Basis des Risikotragfähigkeitskonzeptes ist ein konsistentes System von Limiten zur Risikosteuerung zu entwickeln. Die gesamte Geschäftsleitung legt geeignete Limite zumindest für die wichtigsten zu steuernden Geschäftsbereiche fest. Für höhere Steuerungsebenen sind die Limite sinnvoll zu aggregieren.

Diese Limite / Steuerungsgrößen können u.U. auch Bestandteil der Risikostrategie sein.

Somit können im Rahmen der ERB die in der Risikostrategie festgelegten Maßnahmen zum Umgang mit den Risiken, die Einhaltung der Risikotoleranz(schwellen) und die Limite / Risikosteuerungsgrößen einem SOLL-IST-Abgleich unterzogen werden.

Beispiele für Maßnahmen können sein:

- (Geplante) Durchführung von Verstärkungen der Rechnungsgrundlagen (z.B. Rechnungszinsabsenkungen) und deren Finanzierung
- (Geplante) Maßnahmen bei der Asset Allokation zur Stärkung / Stabilisierung der Kapitalanlageverzinsung im Rahmen der Risikotragfähigkeit
- (Geplante) Maßnahmen zum Umgang mit bestimmten strategischen, operationellen Risiken / Risikobereichen und dem Thema ESG

Beispiele für festgelegte Ziele bzw. Steuerungsgrößen für die Risiken:

- Zu erreichende Kapitalanlageverzinsung zur Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva,
- Solvabilitätsquote,
- Ausstattung an Bewertungsreserven in indirekten bzw. direkten Anlagen,
- Bedeckung der Risikotragfähigkeit
- Bonitätsstruktur der Rentenanlagen,
- Liquiditätsausstattung,
- Einhaltung von bedeutenden Risikolimiten.

3.4. Beurteilung der nicht-finanziellen Risiken

3.4.1. Operationelle Risiken

Die BaFin greift im ERB-Rundschreiben die Anforderung des § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 VAG auf, wonach die operationellen Risiken qualitativ zu beurteilen sind.

Diesbezüglich stellt die BaFin klar, dass es ausreichend ist, wenn hierzu im ERB-Bericht in gleicher Weise berichtet wird, in der auch in der Berichterstattung der EbAV nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG, die gegenüber dem Vorstand erfolgt, über operationelle Risiken berichtet wird. Ebenso stellt die BaFin klar, dass die Ausführungen der MaGo zu operationellen Risiken entsprechend gelten.

EbAV sollten etwaige operationelle Risiken zunächst identifizieren und qualitativ bewerten. Dies betrifft auch die vorausschauende Ermittlung und Bewertung der Risiken. Sofern operationelle Risiken als wesentlich eingestuft werden, sollten sie in der quantitativen Bewertung der Risiken z.B. per Expertenschätzung sowie bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs angemessen berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 4.3).

Im Rahmen der qualitativen Beurteilung der operationellen Risiken sollte beurteilt werden, inwiefern die eingegangenen operationellen Risiken im Einklang mit der

Risikostrategie und dem Risikoappetit des Unternehmens stehen. Hierbei erscheint es sinnvoll auch die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen zu berücksichtigen.

3.4.2. ESG-Risiken

Die BaFin greift im ERB-Rundschreiben die Anforderung des § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 VAG auf, wonach im Rahmen der ERB die neu hinzugekommenen und die voraussichtlich hinzukommenden Risiken zu beurteilen sind, die dadurch bedingt sind, dass die EbAV ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigt (ESG-Risiken im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen). Darüber hinaus greift die BaFin auch § 234d Abs. 2 Satz 2 VAG auf, wonach in die Beurteilung der ESG-Risiken im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten einzubeziehen sind. Bezüglich beider Anforderungen des VAG verweist die BaFin auf das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Im Hinblick auf die Anforderung, dass die Methoden auch die zuvor genannten ESG-Risiken erfassen müssen, verweist die BaFin ebenfalls auf das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Generell sollten EbAV analysieren, ob und in welchem Umfang sie Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind. Dies betrifft auch die vorausschauende Ermittlung und Bewertung der Risiken. Bei Vorliegen einer wesentlichen Exponierung sollten sie in der quantitativen Bewertung der Risiken sowie bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs angemessen berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 4.3).

Im Rahmen der Beurteilung der ESG-Risiken sollte analysiert werden, inwiefern die eingegangenen Risiken im Einklang mit der Risikostrategie und dem Risikoappetit des Unternehmens stehen. Hierbei erscheint es sinnvoll auch die Funktionsfähigkeit der betreffenden Risikominderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.5. Beurteilung der Datenqualität

Die internen Leitlinien zur ERB haben nach Rn. 20 des ERB-Rundschreibens insbesondere auch Anforderungen an die Datenqualität zu beschreiben. Die BaFin stellt klar, dass dabei gegebenenfalls auf bereits im Unternehmen vorhandene Datenqualitätsstandards verwiesen werden kann. Darüber hinaus stellt die BaFin in Rn. 30 ERB-Rundschreiben klar, dass im ERB-Bericht auf Probleme mit der Datenqualität, einschließlich möglicher Abweichungen von den in den internen Leitlinien enthaltenen Anforderungen an die Datenqualität sowie auf mögliche Auswirkungen auf die Ergebnisse der ERB, einzugehen ist (Beurteilung der Datenqualität). Ebenso ist bei der vorausschauenden Ermittlung und Bewertung der Risiken nach Rn. 83 ERB-Rundschreiben insbesondere auch die Qualität der Eingangsdaten zu berücksichtigen.

Das bei der Beurteilung der Datenqualität zu betrachtende Datenuniversum umfasst demnach alle wesentlichen Daten, die der ERB zugrunde liegen. Dies umfasst beispielsweise die Daten, die der vorausschauenden Ermittlung und Bewertung der Risiken sowie den zur Bedeckung der wesentlichen Risiken vorhandenen Risikodeckungsmittel zugrunde liegen, aber auch die Daten, die bei der Berechnung und Projektion der technischen Passiva verwendet werden, also z.B. Annahmen zur Entwicklung der Sterblichkeit oder zum Stornoverhalten. Hierzu gehören die jeweiligen Eingangsdaten aber auch die innerhalb der ERB weiterverarbeiteten Daten.

Das Datenuniversum geht folglich über die Daten, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen und im Rahmen dessen bereits qualitätsgesichert wurden, hinaus. Dennoch erscheint es zweckmäßig auf den bereits vorhandenen Prozessen und Konzepten aufzusetzen und diese um die neu hinzukommenden Daten der ERB zu erweitern.

Als Zielsetzung lässt sich insgesamt formulieren, dass EbAV durch eine angemessene Qualität der bei der ERB verwendeten Daten sicherstellen sollten, dass die Ergebnisse der ERB frei von wesentlichen Datenfehlern und -mängeln sind. Es erscheint sinnvoll, dass auch vorgenommene Vereinfachungen oder Abschätzungen bewertet werden. Grundsätzlich gilt, dass Entscheidungen, welche die Adressaten der ERB (insbesondere Vorstand und BaFin) basierend auf den Ergebnissen der ERB treffen, dabei nicht aufgrund einer unzureichenden Datenqualität anders ausfallen sollten. Mögliche Unsicherheiten oder Einschränkungen sind zu thematisieren. Folglich erscheint es sinnvoll, eine Fokussierung auf wesentliche der ERB zugrunde liegende Daten vorzunehmen.

4. Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs

Bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs ist nach Rn. 73 des ERB-Rundschreibens einzuschätzen, ob bestehende (aufsichtsrechtliche) Anforderungen

- auch künftig und
- auch unter Berücksichtigung von Risiken

erfüllt werden.

Die Beurteilung umfasst nach Rn. 73 des ERB-Rundschreibens mindestens die folgenden vier Bereiche / Dimensionen:

- Bedeckung der technischen Passiva,
- Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung,
- Bedeckung der wesentlichen Risiken (Risikotragfähigkeit),
- Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität.

Bei diesen vier Bereichen handelt es sich um unterschiedliche Steuerungsdimensionen, die grundsätzlich parallel zu behandeln sind. Für jede einzelne Steuerungsdimension können unterschiedliche Risikotreiber und unterschiedliche Steuerungsgrößen maßgeblich sein.

Zur Betrachtung des gesamten Finanzierungsbedarfs sind Projektionsrechnungen der Geschäftstätigkeit – gemäß Rn. 77 – hilfreich. Diese sollten dann HGB-Jahresabschlüsse, also Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, projizieren.

Es kann sich um deterministische oder stochastische Berechnungen handeln. Bestehende aufsichtsrechtliche oder unternehmensbezogene Methoden, Verfahren oder Berichte (wie z.B. Prognoserechnung, Stresstests, Bericht des Verantwortlichen Aktuars, der versicherungsmathematischen Funktion oder der unabhängigen Risikocontrollingfunktion oder das versicherungsmathematische Gutachten) können herangezogen werden.

Für derartige Projektionsrechnungen sind geeignete Annahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere

- Annahmen zur Kapitalmarktentwicklung; hier könnte ggf. eine deterministische Entwicklung (vielleicht aus Vereinfachungsgründen eine Seitwärtsbewegung) angesetzt werden.
- Annahmen zur Neugeschäftsentwicklung
- Annahmen zu den Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung (also Sterblichkeit, Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit, Storno, Kosten)
- Annahmen zu Management Regeln (aktiv-/passivseitig)

Die Projektionen sind unter zwei verschiedenen Betrachtungen durchzuführen, ohne Berücksichtigung des Eintritts von Risiken (erwartete Entwicklung) und mit Berücksichtigung des Eintritts von Risiken (negative Entwicklungen). Die negativen

Entwicklungen reflektieren eine pessimistischere Unternehmensentwicklung, ohne unbedingt ein Worst-case-Szenario zu entfalten.

Die erwartete Entwicklung könnte z.B. in Form der Unternehmensplanung analog dem Szenario 1.2 der BaFin-Prognoserechnung abgebildet werden.

In Bezug auf die negativen Entwicklungen sollten vor allem die für die EbAV relevanten Risiken abgedeckt sein. Je nach Garantieausgestaltung könnten dies Anlagerisiken oder eine veränderte Erwartung von Sterblichkeiten sowie auch zusätzlich mögliche strategische oder operationelle Aspekte und mögliche Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung sein. Denkbar ist z. B. ein deterministisch definiertes Set aus Risikoeintritten oder einzelne Risiken, welche über Korrelationen aggregiert werden. Zu Szenarien im Allgemeinen verweisen wir z.B. auf den DAV-Ergebnisbericht „Grundsätzliche Überlegungen zu Stresstests und deren Herleitung im Kontext des ORSA“ vom 26. Februar 2018. Die Grundüberlegungen sind auch außerhalb des Solvency II Kontextes anwendbar und insbesondere auf EbAV übertragbar.

Bei der Entwicklung des unternehmensspezifischen Risikotragfähigkeitskonzeptes sollten folgende methodenspezifische Aspekte berücksichtigt werden: **Handelsbilanzielle vs. ökonomische Betrachtung**: Die für EbAV geltenden aufsichtlichen Vorgaben hinsichtlich der Risikotragfähigkeit lassen grundsätzlich neben einer handelsbilanziellen auch eine rein ökonomische Betrachtung der Aktiv- und Passivseite und damit auch der einhergehenden Eigenmittel und Risiken des Unternehmens zu. Bei Versicherern unter Solvency II ist hingegen aufsichtlich vorgegeben, dass eine ökonomische Betrachtung der Risiken auch in der unternehmensindividuellen Perspektive notwendig ist. Zu beachten ist, dass auch bei einer handelsbilanziellen Betrachtung im Allgemeinen eine ökonomische Bewertung der Aktivseite zumindest als Ausgangsbasis notwendig ist, sofern die stillen Reserven der Aktiva als Eigenmittel angesetzt werden. Darüber hinaus stellt sich vor allem aber auch die Frage, wie die Passivseite modellseitig abgebildet werden soll. Dies schließt auch die Berücksichtigung von Wahlrechten und Optionen der Begünstigten ein. EbAV sollten die Vor- und Nachteile der beiden grundsätzlichen Varianten unter Berücksichtigung der Unternehmensspezifika sorgfältig abwägen und zu einer begründeten Festlegung gelangen.

Auf nicht quantifizierbare Risiken ist einzugehen. Die in die Beurteilung einbezogenen Risiken sind im ERB-Bericht darzustellen.

Die Projektionsrechnungen zeigen dann insbesondere die Entwicklungen der Bedeckung der technischen Passiva, der Solvabilitätsausstattung, der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen in den kommenden Jahren. Zudem lassen sich auch die gesamten Finanzierungsbedarfe ableiten und auch deren mögliche Deckung durch entsprechende Mittel bestimmen. Allgemein bietet es sich an, bei allen Projektionsrechnungen neben den bilanziellen Auswirkungen und der Risikosicht auch die Bedeckungsquote der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung zu ermitteln. Dies gilt ebenso für Projektionsrechnungen, die nicht einer erwarteten Entwicklung (Best-Estimate) folgen, sondern auch für Projektionen unter alterna-

tiven Planungsannahmen bzw. in Belastungssituationen. Die Beurteilung der jeweiligen Bedeckungsquote erfolgt unter Berücksichtigung der extern vorgegebenen sowie der unternehmensinternen Warnschwellen.

Eine wichtige Grundlage für die vorausschauende Beurteilung ist die Bestandsprojektion über einen angemessen langen Zeitraum, um auch mittel- und langfristige Entwicklungen erkennen zu können. Nach Rn. 85 muss dieser Zeitraum mindestens 5 Jahre betragen, in der BaFin-PK-Prognoserechnung werden auch bis zu 15 Jahre verlangt. Unter Umständen können für die EbAV auch noch längerfristige Betrachtungsräume von Interesse sein (z.B. zur Entwicklung der Zinszusatzreserve). Eine Betrachtung des gesamten Finanzierungsbedarfs könnte bspw. für alle Jahre oder lediglich für ausgewählte Jahre (z.B. 1, 3 und 5 etc.) erfolgen. Bei der Festlegung sollte auch das Risikoprofil der EbAV und hierbei insbesondere die Volatilität des gesamten Finanzierungsbedarfs sowie die Volatilität der zur Bedeckung vorhandenen Mittel berücksichtigt werden. Bei der Betrachtung der Liquidität wird regelmäßig ein kürzerer Betrachtungszeitraum angemessen sein. Der ERB-Bericht hat zumindest die Liquiditätsplanung für das folgende Jahr zu beinhalten.

Im Folgenden werden ergänzend zum ERB-Rundschreiben einzelne actuarielle Fragestellungen zu den vier oben genannten Bereichen diskutiert. Anschließend werden exemplarisch denkbare Maßnahmen aufgeführt.

4.1. *Bedeckung der technischen Passiva*

Gem. Rn. 78 des ERB-Rundschreibens ist von besonderer Bedeutung, dass die für die Berechnung der technischen Passiva verwendeten Rechnungsgrundlagen, auch unter Berücksichtigung möglicher Risiken, ausreichend sicher sind. Daher ist auch hierauf im Rahmen der ERB einzugehen. Dabei kann auf vorhandenen Untersuchungen, bspw. des Verantwortlichen Aktuars und der versicherungsmathematischen Funktion Bezug genommen werden.

Dies betrifft z.B. Annahmen zur Notwendigkeit der Verstärkung von Rechnungsgrundlagen, der ZZR-Dotierung sowie zur Überschussbeteiligung.

4.2. *Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung*

Die EbAV sind mit den aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften gut vertraut. Mit dem neugefassten BaFin-Rundschreiben 5 / 2021 vom 20.04.2021 werden die gesetzlichen Grundlagen zur Solvabilität im VAG, in der Kapitalausstattungs-Verordnung und in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung umfassend dargestellt.

4.2.1. *Anforderungen an die Bedeckungsquote der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung*

Die Bedeckungsquote, d.h. das Verhältnis von Eigenmitteln zur Solvabilitätskapitalanforderung, muss mindestens 100 Prozent betragen.

EbAV können in ihrer Risikostrategie eigene Warnschwellen definieren.

EbAV, die Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds der Lebensversicherungsunternehmen (Protector Lebensversicherungs-AG) sind, haben eine Warnschwelle für das Verhältnis von Eigenmitteln zur Solvabilitätskapitalanforderung zu beachten, da eine Bedeckungsquote von 125 Prozent oder weniger Prüf- und Informationsrechte der Protector Lebensversicherungs-AG auslöst.

4.2.2. Beziehung zu anderen Steuerungsdimensionen

Die Unternehmenssteuerung orientiert sich traditionell an den bilanziellen Ergebnissen, an versicherungstechnischen Kennzahlen und an Kennzahlen der Kapitalanlage. Die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften ergänzen das Planungs- und Steuerungssystem als Nebenbedingung.

Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung bezieht sich auf bilanzielle Größen und stellt nicht direkt auf das Risikoprofil der EbAV ab. Dennoch berührt die Solvabilitätskapitalanforderung wesentliche Risiken. Die zugehörigen Eigenmittel dienen damit auch der Risikoabsicherung. Dieser Punkt wird im folgenden Kapitel behandelt.

4.3. Bedeckung der wesentlichen Risiken (Risikotragfähigkeit und Risikobudget)

Diese Dimension des gesamten Finanzierungsbedarfs wird insbesondere durch die unternehmensindividuelle Bewertung der Risiken (gleichzusetzen mit der Quantifizierung des Gesamtrisikos gem. Rn 175 der MaGo) und die zur Bedeckung verfügbare Risikodeckungsmasse (Risikobudget) determiniert. Die Bedeckung des Gesamtrisikos wird nach dem unternehmensspezifischen Risikotragfähigkeitskonzept beurteilt.

4.3.1. Identifikation von Risiken

Die EbAV hat Methoden zu verwenden, anhand deren sie diejenigen Risiken erkennen und beurteilen kann, die

1. sie kurz- oder langfristig betreffen oder betreffen könnten und
2. sich auf die Fähigkeit der EbAV auswirken könnten, die Verpflichtungen zu erfüllen (§234d Abs. 3 S. 1 VAG)

Die Identifikation von Risiken muss vorausschauend erfolgen und sollte möglichst alle wesentlichen Einflussfaktoren und Bereiche des Unternehmens abdecken. So sind neben Marktrisiken und versicherungstechnischen Risiken auch Risiken aus der Geschäftsstrategie, operationelle, ESG-Risiken und externe Faktoren, wie z.B. Änderungen des Rechtsrahmens, des steuerlichen Umfelds und der Wettbewerbssituation zu betrachten. Die Identifikation der Risiken sollte regelmäßig im Rahmen einer umfassenden Risikoinventur erfolgen. Zur Klassifizierung der Risiken bietet es sich an, die identifizierten Risiken nach ihrer Wesentlichkeit hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den gesamten Finanzierungsbedarf der EbAV und ggf. nach ihrer Wahrscheinlichkeit bzw. Eintrittshäufigkeit einzustufen.

4.3.2. *Bewertung der identifizierten Risiken*

Die Bewertung des gesamten Finanzierungsbedarfs muss die wesentlichen Risiken ausreichend berücksichtigen. Die Risikobeurteilung kann direkt in einem Zug kumuliert über ein Sensitivitäts-/Stress-Set oder zunächst über mehrere sequentielle Sensitivitäten / Stressansätze mit anschließender Betrachtung im Gesamtzusammenhang quantifiziert werden. Dies kann für quantifizierbare Risiken, wie Änderungen am Kapitalmarkt oder Änderungen in der Sterblichkeitserwartung z.B. über eine Sensitivität auf die unter 4.1 bzw. 4.2 dargestellte Projektion erfolgen. Nicht quantifizierbare Risiken sind ebenfalls zu berücksichtigen, dies kann z.B. qualitativ über die Bewertung der internen Risiko- und Kontrollsysteme (z.B. bei operativen Risiken) oder über einen Puffer im Risikobudget (siehe nächster Abschnitt) erfolgen.

Das ERB-Rundschreiben macht keine Aussage darüber, dass alle Risiken in einer einzelnen Bewertung aggregiert werden müssen. So ist es denkbar die potentiellen Risiken auch in mehreren Szenarien zu bewerten. Sofern Risiken auch zusammen eintreten können, kann auch die Bewertung eines kombinierten Szenarios sinnvoll sein.

Die Bewertung der Risiken sollte vorausschauend erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen über welchen Zeithorizont sich die Risiken auf den Finanzierungsbedarf der EbAV auswirken. So realisieren sich Verluste aus Änderungen im Zinsumfeld oder Änderungen in der Sterblichkeit über einen längeren Zeitraum als z.B. kurzfristige Änderungen am Aktienmarkt. Diese zeitliche Wirkung ist im gewählten Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Risiken sind auch vorhandene Risikominderungstechniken zu berücksichtigen. Dies sind z.B. Absicherungen in der Kapitalanlage, abgeschlossene Rückversicherungen, Möglichkeiten zur Anpassung der Produktgestaltung im Neugeschäft oder Anpassungen bei nicht garantierten Leistungsbestandteilen (Überschussbeteiligung). Bei den einzelnen Instrumenten ist die Wirksamkeit des Risikotransfers zu berücksichtigen.

Die EbAV muss im ERB Bericht darlegen, welche Risiken sie in die Bewertung einbezogen hat.

4.3.3. *Beurteilung der Risikotragfähigkeit*

Als Basis für die Übernahme von Risiken durch die EbAV kann das Risikotragfähigkeitskonzept gem. Rn. 175 der MaGo dienen, das darlegt wie viel Risikodeckungspotenzial der Einrichtung insgesamt zur Verfügung steht und welcher Anteil davon zur Abdeckung der vorhandenen Risiken dienen soll. Der zur Abdeckung verwendete Anteil des Risikodeckungspotenzials wird nachfolgend mit Risikobudget bezeichnet.

In der Regel ist bei EbAV die Risikotragfähigkeit (Fähigkeit der Einrichtung, Verluste aus Risiken zu kompensieren) gegeben durch einen Vergleich des Mittelbedarfs für die getragenen Risiken und der Solvabilitätskapitalanforderung (benötig-

tes Solvenzkapital) einerseits sowie den vorhandenen bzw. generierbaren zur Bedeckung geeigneten Eigenmittel andererseits. Im Allgemeinen umfasst das Bedeckungserfordernis maßgeblich die versicherungstechnischen Rückstellungen zzgl. der Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung. D.h. die MaGo beziehen eine ausreichende Kapitalausstattung explizit in die Untergrenze für die Risikotragfähigkeit mit ein. Zusätzlich sind weitere Bedeckungsanforderungen der Passivseite, beispielsweise mögliche Nachreservierungserfordernisse, zu berücksichtigen.

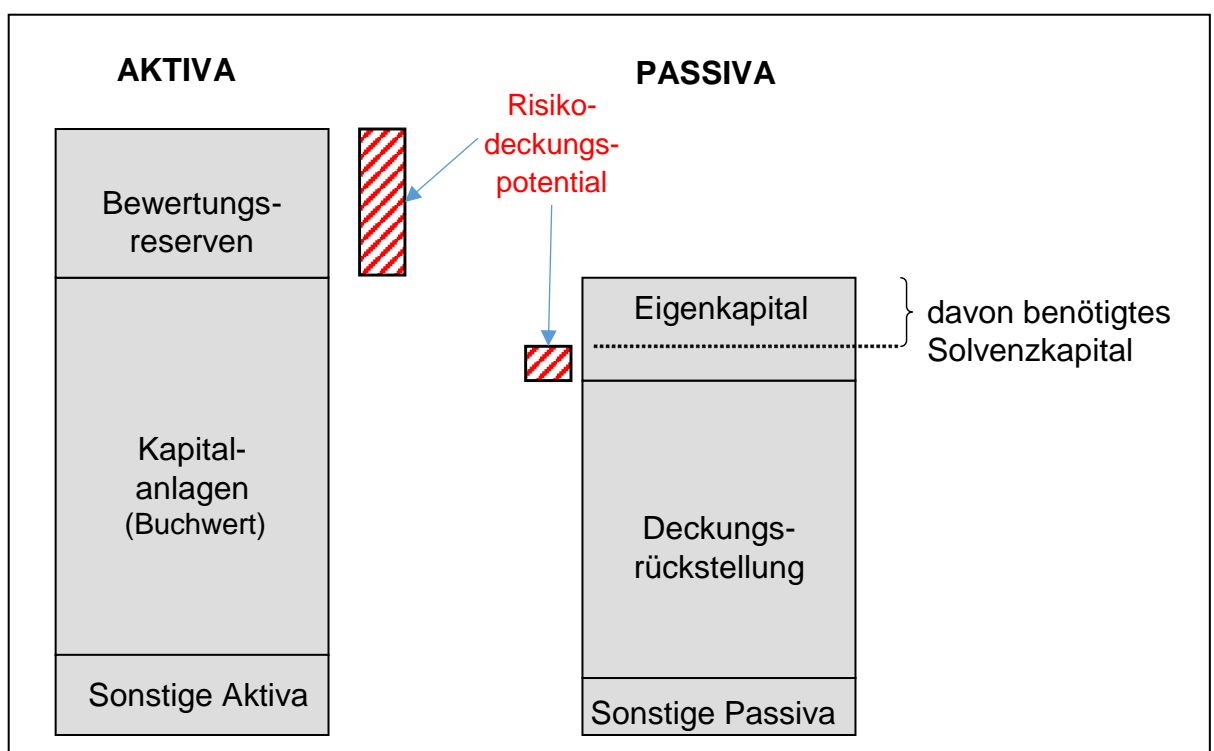
Das Risikodeckungspotenzial, das zur Bedeckung der bestehenden Risiken herangezogen werden könnte, kann unter Berücksichtigung

- aktivseitiger Reserven (insb. Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen)
- passivseitiger Reserven (z.B. Eigenmittel oberhalb der Solvabilitätskapitalanforderung, Puffer innerhalb der Deckungsrückstellung bei Bedarfsdeckungs- / Bilanzausgleichskassen)
- Mittel außerhalb der Bilanz der EbAV (z.B. nicht abgerufener Grundstock, Garantie- bzw. Verpflichtungserklärungen der Trägerunternehmen / der Aktionäre)

sowie aufsichtsrechtlicher Anforderungen abgeleitet werden.

Es ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken der EbAV auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen durch das Risikobudget abgedeckt sind.

In der nachfolgenden Grafik ist eine exemplarische Gegenüberstellung der Aktiv- und der Passivseite dargestellt. Dabei werden die aktiv- und passivseitigen Reserven verdeutlicht.



4.4. Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität

Bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs der EbAV ist auch die Liquidität der Gesellschaft zu betrachten. Hierbei ist zu prüfen, ob das Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen bei der jeweiligen Fälligkeit nachkommen kann.

Die Betrachtung der Liquidität sollte in einem geeigneten Betrachtungszeitraum erfolgen. Der Zeitraum der Unternehmensplanung würde sich hierfür anbieten. Allerdings wäre es auch denkbar, dass hier – im Einklang mit der Rn. 86 – ein kürzerer Zeitraum gewählt wird. Dann sind allerdings qualitative und gut begründete Darlegungen zu tätigen, die insbesondere nachvollziehbar sein müssen.

Als Basis ist eine Liquiditätsplanung zur Bestimmung bekannter und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen durchzuführen. Diese sollte überwacht und ggf. bedarfsgerecht angepasst werden, um die Risikoexponierung beim Liquiditätsrisiko zu begrenzen. Möglich wäre auch die Aufstellung und der Ansatz einer Liquiditätsrichtlinie, in der Liquiditätskriterien verankert werden. Damit ließen sich das Liquiditätsrisiko steuern und eine ausreichende Liquiditätsausstattung der Gesellschaft sicherstellen.

Für die Betrachtung der Liquidität ist auch das Asset Liability Management bedeutsam. Damit wird eine Abstimmung der zukünftigen Zahlungsströme aus Vermögenanlagen, Prämien und Verpflichtungen aktiv gemanagt. Zur Steuerung der Liquidität könnte auch das Vorhalten einer Liquiditätsreserve sinnvoll sein. Diese schützt vor unerwarteten Liquiditätsengpässen. Im Rahmen dieser Betrachtungen sollten dann auch aktivseitige Aspekte wie beispielsweise die Fungibilität von Kapitalanlagen oder passivseitige Aspekte wie zum Beispiel adverse biometrische Leistungsentwicklungen genauer vorgenommen werden.

4.5. Maßnahmen

Im ERB-Bericht sind (zusätzliche) realistische und praktisch umsetzbare Maßnahmen zu beschreiben, mit denen der gesamte Finanzierungsbedarf gedeckt werden könnte, falls der ermittelte gesamte Finanzierungsbedarf, ggf. auch nur bezogen auf einen Bereich, derzeit oder voraussichtlich künftig nicht gedeckt werden kann. Die Beschreibung der Maßnahmen hat sowohl für die erwartete Entwicklung als auch für den Fall der negativen Entwicklung, dass sich betrachtete Risiken realisieren, zu erfolgen.

Zu den möglichen Maßnahmen können Entscheidungen gehören, ob Risiken behalten, abgebaut oder übertragen werden und welche Tarife und Rechnungsgrundlagen verwendet werden. Bei der Beurteilung sind auch die Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Geschäftsleitung unter ungünstigen Umständen treffen würde, inkl. der Auswirkungen dieser Maßnahmen, einschließlich der finanziellen Folgen und der Umstände und Tatsachen, die Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Risikominderung haben könnten.

Die Maßnahmen können durch die EbAV selbst ergriffen werden oder implizieren eine (freiwillige) realistische und praktisch umsetzbare Unterstützung durch die

Träger / Aktionäre / Dritte. Letzteres ist bei der Aufstellung der Maßnahmen vorab zu berücksichtigen.

Denkbare Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Abbau / Absicherung risikoreicher Kapitalanlagen,
- Aktive Auflösung von Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen zur Erhöhung der Solvabilitätsausstattung oder zur Verstärkung der rechnungsgrundlagen / Bildung ZZR
- zusätzliche Mittel der Aktionäre/Träger (z.B. höhere Beiträge, zusätzliche Eigenmittel, Sonderzahlungen für Rechnungsgrundlagenverstärkung),
- Garantie / Verpflichtungserklärungen,
- Rückversicherung,
- Senkung Überschussbeteiligung,
- Schließung für Neugeschäft,
- Kürzungen Future Service, Anpassung Rentenfaktoren,
- Teilkollektivbetrachtung gemäß § 234 Abs. 7 VAG bei Pensionskassen mit Sanierungsklausel
- (Teil-)Bestandsübertragung.

5. Risiken für die Versicherten und Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre

5.1. Risiken für die Versicherten und Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen

In der ERB sind die Risiken zu beurteilen, die für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen bestehen. Neben einer Darstellung der Risiken dürften diese hierzu in den Kontext des zuvor betrachteten gesamten Finanzierungsbedarfs gestellt werden.

Dabei darf sich die EbAV nicht allein auf die garantierten Leistungen beschränken, sondern hat auch in Aussicht gestellte oder von den Versicherten erwartete Leistungskomponenten (wie beispielsweise Überschusszuteilungen oder die Zuteilung bestehender Schlussüberschussanteilfonds) oder befristet gewährte Leistungen mit einzubeziehen. Für die in der Regel individuelle und subjektive Erwartungshaltung der Versicherten kann man sich an objektiven Kriterien wie möglichen Vorausberechnungen im Rahmen von Standmitteilungen oder ähnlichem orientieren.

Ebenfalls mit einzubeziehen sind sogenannte Indexierungsmechanismen, nach denen die Versorgungsanwärter und -empfänger davon ausgehen können, dass ihre Leistungen in Abhängigkeit von bestimmten Faktoren angepasst werden. Hierzu zählt zum Beispiel eine Rentenanpassung gemäß Verbraucherpreisindex.

Zur Beurteilung der Risiken der Auszahlung erscheint es sinnvoll, die grundlegenden Leistungskomponenten separat zu betrachten und eine Einschätzung hinsichtlich der künftigen Gewährung vorzunehmen. Diese sollte sich an dem zuvor dargestellten gesamten Finanzierungsbedarf orientieren, kann aber unter Umständen noch weitere Untersuchungen, wie beispielsweise ALM-Studien, mit einbeziehen.

Das Hauptaugenmerk dürfte dabei bei vielen Einrichtungen auf der Gewährung der garantierten Leistung liegen. Die Risiken hierbei können von einer Änderung des Leistungsrechts für künftige Beitragszahlungen (i.d.R. durch Absenkung der Verrentungsfaktoren) bis hin zu einer Kürzung bereits erworbener Ansprüche reichen. Dabei ist auch darauf einzugehen, in wie weit derartige Kürzungsmechanismen bereits in den Regelungen der Satzung verankert sind. Neben der sog. Sanierungsklausel bei regulierten Pensionskassen oder anderen Pensionskassen-VVaG zählen hierzu beispielsweise Regelungen, die eine Änderung des Leistungsrechts oder künftig möglicherweise Teilsanierungen zulassen. Bei Pensionsfonds i. S. d. § 236 Abs. 2 VAG (Nachschuss-Pensionsfonds) zählt hierzu auch die Möglichkeit der Leistungsminderung, falls der Arbeitgeber seinen Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt.

Neben diesen Aspekten hat die Beurteilung auch darauf einzugehen, ob im Falle einer Leistungsminderung durch die Einrichtung die für den Versorgungsanwärter /-empfänger verbundene Leistungseinbuße durch Dritte auszugleichen ist. Hierbei

spielt vor allem die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung sowie im Falle insolventer Arbeitgeber die Absicherung durch den Pensionssicherungsverein eine wichtige Rolle. Vor dem Hintergrund der zum Teil vielfältigen arbeitsrechtlichen Grundlagen der Zusagen dürften von den Einrichtungen hierzu in aller Regel nur pauschale Aussagen möglich sein. So hat beispielsweise eine EbAV oft keine Informationen darüber, ob die arbeitsrechtliche Zusage eine Änderung des Leistungsrechts für künftige Beiträge in gleicher Weise vorsieht wie die Satzung.

Neben den Risiken hinsichtlich der Leistungsauszahlung ist im ERB-Bericht auch auf Gegenmaßnahmen einzugehen, die diese Risiken mindern. Eine Gegenmaßnahme kann beispielsweise die Änderung der Kapitalanlagestrategie sein, wobei dies je nach Situation nicht zwingend eine Reduzierung der Kapitalanlage Risiken bedeuten muss. Auch ein verstärktes Investment in Aktien kann durch die damit verbundene Aussicht auf höhere Erträge unter Umständen die Auszahlungsriskien für die Versicherten mindern. Als weitere Gegenmaßnahme kommt eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch das Trägerunternehmen zum Beispiel über höhere Beiträge oder Sonderzahlungen sowie über Eigenmittelsurrogate in Betracht.

5.2. Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre

Darüber hinaus hat eine qualitative Beurteilung der bestehenden Schutzmechanismen zu erfolgen. Zu den Schutzmechanismen gehören alle Arten von Garantien, bindenden Verpflichtungen oder finanzieller Unterstützung durch das Trägerunternehmen, eventuell bestehende Versicherungs- oder Rückversicherungsvereinbarungen und die Abdeckung durch ein Altersversorgungssystem.

Diese Schutzmechanismen sind vollständig zu nennen, ihre Wirkungsweise und Reihenfolge der Inanspruchnahme zu beschreiben.

Zu den Schutzmechanismen gehören hierzulande regelmäßig die Subsidiärhaftung der Arbeitgeber sowie der Schutz durch den Pensionssicherungsverein oder Protektor, die meist zuletzt greifen. Darüber hinaus können abhängig von der Einrichtung weitere Instrumente, wie beispielsweise bestehende Gewährträgererklärungen durch Dritte oder die Abrufmöglichkeit von zusätzlichen Finanzmitteln (beispielsweise die Anhebung von Firmenbeiträgen, die Gewährung eines Nachrangdarlehens oder eines nachträglichen Gründungsstocks) bestehen.

Der Begriff des Trägerunternehmens wird in der Praxis in unterschiedlicher Bedeutung verwendet. So kommt es bei betrieblichen Einrichtungen regelmäßig vor, dass nur ein Arbeitgeber als Trägerunternehmen geführt wird, obgleich andere Unternehmen (z. B. Konzerngesellschaften) ihre Mitarbeiter ebenfalls über die EbAV versorgen. Im Rahmen der ERB ist deshalb nicht der satzungstechnische Begriff des Trägerunternehmens sondern die wirtschaftliche und arbeits- bzw. aufsichtsrechtliche Bedeutung entscheidend.

Nach dem ERB-Rundschreiben hat die Beurteilung der einzelnen Schutzmechanismen auch eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Trägerunternehmen, der Aktionäre oder anderer Dritter zu beinhalten. Insbesondere die

Betrachtung von Trägerunternehmen bzw. Arbeitgebern kann dabei jedoch schnell sehr umfangreich werden, so dass eine Beschränkung auf einige wenige große Unternehmen oder vielleicht sogar eine Branche sinnvoll sein kann.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollte objektiv und kann anhand öffentlich verfügbarer Kriterien erfolgen (z.B. Geschäftsberichte, Rating- / Bonitätsberichte, Pressemeldungen). Im Einzelfall können ggf. auch Gespräche mit Verantwortlichen der Unternehmen Basis für die Beurteilung sein. Die Verwendung von absoluten Größen wie beispielsweise die Höhe des Eigenkapitals oder erwartete Gewinne haben dabei den Vorteil, dass sie in einfacher Weise in Relation zum Finanzierungsbedarf gesetzt werden können. Kennzahlen wie die Bonität (Rating) oder der Verschuldungsgrad eines Unternehmens geben zwar auch einen Hinweis auf die wirtschaftliche Situation, haben aber nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft hinsichtlich der Fähigkeit zur Unterstützung der Einrichtung. Bei Betrachtung einer ganzen Branche dürfte man um die Verwendung solcher allgemeinen Kennzahlen jedoch in aller Regel nicht umhinkommen. Wesentlich für die geforderte Aussage, ob Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Trägerunternehmen / Aktionäre ggf. aktuell oder im Falle von adversen Situationen ihren Verpflichtungen oder Zusagen nicht nachkommen könnten, ist die Verlässlichkeit der vorliegenden Informationen. Die bloße Ableitung von Aussagen aus einzelnen Kennzahlen kann zu Fehleinschätzungen führen. Im Zweifel sollte dokumentiert werden, warum eine Aussage in die ein oder andere Richtung ggf. nicht getroffen werden kann.